

Burschenschaft
„Siccus non immo“
Dutenhofen e.V.



- SATZUNG -

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Burschenschaft Dutenhofen Siccus non immo“. Er hat seinen Sitz in Dutenhofen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

- (1) Der Verein dient der Pflege und Aufrechterhaltung des kulturellen Brauchtums und der örtlichen Tradition. Als solche gelten insbesondere das Eiersammeln, der Tanz in den Mai und die Zeltkirmes. Er fördert den generationsübergreifenden Zusammenhalt innerhalb der örtlichen Gemeinschaft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Mitgliedern, nachfolgend Burschen genannt
 2. fördernde Mitglieder, nachfolgend Altburschen genannt
- (2) Mitglied des Vereins kann jede ledige männliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und eine Bindung zu Dutenhofen hat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

Burschenschaft

„Siccus non immo“

Dutenhofen e.V.



- (4) Nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft können Altburschen durch den Vorstand aufgrund langjähriger Mitgliedschaft und Mitarbeit ernannt werden. Sie beenden ihre aktive Mitgliedschaft, stehen aber dem Verein in der separaten Altburschenversammlung nahe.

§ 4 BEENDIGUNG DER VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Eheschließung des Mitglieds
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 3. durch Ausschluß des Mitgliedes durch den Vorstand
 4. durch Tod des Mitglieds
 5. durch Geschlechtsumwandlung

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Von jedem aktiven Mitglied wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND

Burschenschaft

„Siccus non immo“

Dutenhofen e.V.



- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem 1. Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassierer und der stellvertretende Kassierer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den "Wetzlarer Stadteilmachrichten" einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b. Die Wahl eines Wahl-Leiters
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern sowie Wahl des Vorstandes
 - d. Verschiedenes
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt hat.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG

Burschenschaft

„Siccus non immo“

Dutenhofen e.V.



- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden.

§ 10 PROTOKOLLIERUNG

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 VEREINSAUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur dann stattfinden, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, die dem Verein angehören, die Auflösung beschließen.
- (2) Im Fall einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wetzlar – Stadtteil Dutenhofen – die es mindestens fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten und es anschließend für gemeinnützige Zwecke innerhalb Dutenhofens zu verwenden hat.
- (3) Hat sich innerhalb dieser fünf Jahre aus ledigen männlichen Einwohnern des Stadtteils Dutenhofen, deren Zahl mindestens 20 umfassen muß, die in Dutenhofen geboren und in Dutenhofen seit mindestens 15 Jahren ansässig sind, ein neuer Verein gebildet, der die satzungsgemäßen Zwecke der Burschenschaft Dutenhofen Siccus non immo und deren Namen fortführen will, ist ihm das Gesamtvermögen zu übergeben.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Dutenhofen, den 04.03. 2001